

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg |
| Band: | 13-14 (1966-1967) |
| Heft: | 3 |
| Artikel: | Zum Problem der bekenntnisverschiedenen Ehen |
| Autor: | Lavanchy, A. / Charrière, F. / Küry, U. |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-761619 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Problem der bekenntnisverschiedenen Ehen

Eine gemeinsame Erklärung schweizerischer Kirchen

Im Herbst 1965 kamen der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes¹ und die römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz² überein, Gesprächskommissionen einzusetzen, die künftig die Fragen der Zusammenarbeit der Kirchen und die Möglichkeiten einer gemeinsamen christlichen Glaubensbezeugung im Blick auf konkrete Verwirklichungen überprüfen sollten. Kurz darauf wurden die Vorbereischungen zur Bildung ähnlicher Gesprächskommissionen zwischen der christkatholischen Kirche³ und der römisch-katholischen Kirche in der

¹ Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund umfaßt 22 Mitgliedkirchen, 19 evangelisch-reformierte Kantonal- oder Landeskirchen und 3 Freikirchen (die Eglise libre de Genève, die Methodistenkirche der Schweiz und die Evangelische Gemeinschaft in der Schweiz). Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, die von der Abgeordnetenversammlung (den Delegierten der Mitgliedkirchen) gewählt werden. Die Zahl der Protestanten in der Schweiz wird vom Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1966 mit 2 851 522 (= 52,7 % der Gesamtbevölkerung) angegeben.

² Die römisch-katholische Kirche in der Schweiz umfaßt 5 Diözesen, eine Apostolische Administratur und einige exemte Pfarreien, die einem Prälaten nullius unterstehen. Mitglieder der Bischofskonferenz sind: die 5 residierenden Bischöfe, ein Apostolischer Administrator (im Rang eines Bischofs) und 2 Prälaten nullius (der Abt von St-Maurice, Titularbischof, und der Abt von Einsiedeln). Die Zahl der römischen Katholiken in der Schweiz wird vom Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1966 mit 2 463 214 (= 45,4 % der Gesamtbevölkerung) angegeben.

³ Die christkatholische Kirche der Schweiz umfaßt 30 Pfarreien (mit 38 Kirchen). Sie besteht aus einem Nationalbistum. An ihrer Spitze steht ein Bischof. Zur Synode (nicht vom Bischof präsidiert) gehören die Geistlichen und (mehrheitlich) die Abgeordneten der Gemeinden und Genossenschaften. Der Synodalrat (von einem Laien präsidiert und mehrheitlich aus Laien zusammengesetzt) besteht aus 11 Mitgliedern. Die Zahl der Christkatholiken in der Schweiz wird vom Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1966 mit 29 754 angegeben (die kirchliche Schätzung rechnet mit einer geringeren Zahl und macht darauf aufmerksam, daß die Gläubigen oft in Diasporagemeinden, auf 700 Ortschaften verteilt, leben).

Schweiz aufgenommen. Die evangelisch/römisch-katholische Gesprächskommission⁴ begann im März, die christkatholisch/römisch-katholische Gesprächskommission⁵ im August des folgenden Jahres ihre Arbeit. Nach der Aufstellung einer Liste der verschiedenen Gesprächsthemen und der Festlegung der Arbeitsmethode wandten die genannten Kommissionen sich einem eingehenden Studium der Mischehen-Frage zu.

Man stand unter dem Eindruck, daß in dieser für das Zusammenleben zahlreicher Christen⁶ sehr wichtigen Frage eine Klärung von

⁴ Genau genommen handelt es sich um zwei Kommissionen, die von zwei verschiedenen Kirchen eingesetzt wurden und diesen gegenüber verantwortlich sind, deren einzige Aufgabe aber darin besteht, ein permanentes gemeinsames Gespräch im Auftrag der Kirchen zu pflegen. Der Vorsitz auf den (in der Regel alle zwei Monate stattfindenden) Vollversammlungen wird abwechselungsweise vom evangelischen oder römisch-katholischen Präsidenten (bzw. Kopräsidenten) geführt. Bei Abstimmungen bilden die evangelischen und die römisch-katholischen Mitglieder zwei getrennte Gremien. Für wichtige Entscheidungen, bei denen es sich natürlich immer nur um Vorschläge an die verantwortlichen kirchlichen Stellen handeln kann, ist die Mehrheit in beiden Gremien erforderlich. Aus der engen Zusammenarbeit und der dabei empfundenen Solidarität hat sich der Brauch, nur von einer «Gesprächskommission» zu reden, gebildet.

⁵ Was in Anm. 4 vermerkt wurde, gilt auch für die christkatholische/römisch-katholische Gesprächskommission.

⁶ Nach *ziviler Statistik* (Statistisches Jahrbuch der Schweiz) wurden in der Schweiz 1950 37 108 Ehen, davon 7 676 (= 20,8 %) konfessionell gemischte, 1960 41 574 Ehen, davon 9 275 (= 22,2 %) konfessionell gemischte, 1965 45 082 Ehen, davon 10 602 (= 23,2 %) konfessionell gemischte, geschlossen.

Nach *kirchlicher Statistik* (für die evangelischen Trauungen vgl. Jahresbericht des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes 1951 und 1961, für die römisch-katholischen Trauungen vgl. J. CANDOLFI, Mariages mixtes en Suisse, in: Choisir, Genève, 4^e année, no. 40, février 1963, 16–18) wurden 1950 17 472 Ehen evangelisch getraut, davon 15 076 homogene, 2 396 (= 13,7 %) gemischte. Im selben Jahr wurden 15 591 Ehen römisch-katholisch getraut, davon 12 454 homogene, 3 137 (= 20,5 %) gemischte. 1960 wurden 16 392 Ehen evangelisch getraut, davon 13 733 homogene, 2 659 (= 16,2 %) gemischte. Im selben Jahr wurden 20 712 Ehen römisch-katholisch getraut, davon 16 747 homogene, 3 965 (= 19,2 %) gemischte. Der Anteil der gemischten Ehen unter den römisch-katholisch getrauten blieb also 1950–1960 fast konstant. Die Abnahme um 1,3 % ist nach kompetentem Urteil (vgl. J. CANDOLFI a. a. O.) auf den steigenden Anteil der mehrheitlich aus katholischen Gebieten stammenden Gastarbeiter zurückzuführen.

Etwas zögernd geben wir die folgenden Zahlen an. Sie betreffen die *Diskrepanz zwischen der kirchlichen und der zivilen Statistik* bezüglich gemischt geschlossener Ehen in der Schweiz. Nach Ansicht Sachkundiger spielt dabei die Wiederverheiratung Geschiedener eine weit größere Rolle als die Bekenntnisverschiedenheit der Partner. 1950 heirateten nach ziviler Statistik 7 537 Protestanten gemischt, nach kirchlicher Statistik 2 396. 5 141 (= 68,2 %) gemischte Ehen von Protestanten wurden also ohne protestantische Trauung geschlossen. Im selben Jahr heirateten nach ziviler Statistik 7 405 Katholiken gemischt, nach kirchlicher Statistik 3 137. 4 268 (= 57,6 %) gemischte Ehen von Katholiken wurden also ohne katholische

großer Dringlichkeit sei. Als besondere Umstände, welche die sofortige Inangriffnahme der Mischehenproblematik nahelegten, sind zu nennen: die Veröffentlichung der römischen *Instructio «Matrimonii sacramentum»* am 18. März 1966, die zur Klärung der durch die *Instructio* entstandenen Lage abgegebene Verlautbarung der römisch-katholischen Bischöfe der Schweiz im September desselben Jahres und die zur neuen Regelung große Vorbehalte anmeldende Stellungnahme des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im darauf folgenden Oktober. Nach diesen Veröffentlichungen erhielten die Gesprächskommissionen ein eigentliches Mandat zur gemeinsamen Überprüfung der Mischehen-Frage. Ende Mai 1967 konnte ein die erzielten Übereinstimmungen zusammenfassendes Dokument den verantwortlichen kirchlichen Stellen übergeben werden⁷. Diese haben den Wortlaut des Berichtes genehmigt und sich

Trauung geschlossen. 1960 heirateten nach ziviler Statistik 9 064 Protestanten gemischt, nach kirchlicher Statistik 2 659. 6 405 (= 70,5 %) gemischte Ehen von Protestanten wurden also ohne protestantische Trauung geschlossen. Im selben Jahr heirateten nach ziviler Statistik 8 932 Katholiken gemischt, nach kirchlicher Statistik 3 965. 4 967 (= 55,7 %) gemischte Ehen von Katholiken wurden also ohne katholische Trauung geschlossen. Die hier angegebenen Zahlen sind bezüglich der Katholiken nur approximativ, da die zivile Statistik bei gemischten Ehen nicht zwischen römischen Katholiken und Christkatholiken unterscheidet.

⁷ Der veröffentlichte Text ging aus 3 Entwürfen hervor, die durch 5 sukzessive Redaktionen überarbeitet wurden. Die Ausarbeitung wurde einer Subkommission mit Experten übertragen. Die evangelisch/römisch-katholische Kommission beschäftigte sich in 4, die christkatholisch/römisch-katholische Kommission in 2 Vollsitzungen mit den Vorschlägen. Während dieser Arbeit setzten sich die Gesprächskommissionen wie folgt zusammen:

Gesprächskommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes: M. Geiger (Präsident), Prof., Basel, J.-J. von Allmen, Prof., Neuenburg, A. Gachet, ehem. Synodalratspräsident, Bioley-Orjulaz, R. Kurtz, Kirchenratspräsident, Zürich, R. Leuenberger, Prof., Zürich, A. Lindt, PD, Basel, A. Schindler, Prof. Zürich, J. de Senarcens, Prof., Genf, H. Ruh (Sekretär), Dr. theol., Bern.

Gesprächskommissionen der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz: a) für das Gespräch mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund: H. Stirnimann (Präsident), Prof., Freiburg, J. Candolfi, Pfr., St-Imier, E. Chavaz, Pfr., Genf, G. Delavy, Prof., Martigny, J. Feiner, Prof., Zürich, O. K. Kaufmann, Bundesrichter, Lausanne, J. Pelican, lic. iur. can., Chur, S. Vitalini, Prof., Breganzone. – b) für das Gespräch mit der christkatholischen Kirche: W. Stähelin (Präsident), Pfr., Bern, A. Amgwerd, Pfr., Tavannes, R. Erni, Prof., Luzern, A. Hänggi, Prof., Freiburg, A. Stoecklin, Dr. phil., Basel.

Gesprächskommission der christkatholischen Kirche: K. Stalder (Präsident), Prof., Bern, P. Amiet, Pfr., Magden, L. Gauthier, Pfr., Genf, M. Heinz, Pfr., Rüschlikon, A. O. Konrad, Zürich, H. Vogt (Sekretär), Pfr., Schaffhausen.

Als Experten wirkten mit, von evangelischer Seite: Th. Bovet, Dr. med., Zürich, L. Rumpf, Prof., Lausanne, R. Grimm, Pfr., Neuenburg, F. Hadorn, Pfr., Kriens; von römisch-katholischer Seite: Frau M. Bührer, Dr. med., Burgdorf,

bereit erklärt, ihn als «gemeinsame Erklärung» zu veröffentlichen. In einer Pressekonferenz in Bern am 19. Juli 1967 wurde der Text zur Veröffentlichung freigegeben⁸.

Der Text war ursprünglich nicht für die Tagespresse bestimmt. Dazu enthält er zuviele Nuancen und theologische Präzisionen. Eher dachte man an einen Leserkreis von Fachleuten und Seelsorgern⁹. Doch entschloß man sich, auch weitere Kreise – in denen ja die Mischehen-Frage oft stark vereinfacht diskutiert wird – über die Arbeit ökumenischer Gesprächskommissionen zu orientieren¹⁰. Die «gemeinsame Erklärung»

H. Deschenaux, Prof., Freiburg, J. Duss, Dr. theol., Zürich, Frau M. Duss-von Werdt, Zürich, A. Stadelmann, Pfr., Luzern, A. Sustar, Prof., Chur.

⁸ Die Pressekonferenz wurde von Dr. H. Ruh, dem theologischen Berater des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, geleitet. Ferner nahmen daran teil: Pfarrer A. Lavanchy, Präsident des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Bischof F. Charrière, Beauftragter für ökumenische Fragen der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz, Dr. M. Krämer, Synodalratspräsident der christkatholischen Kirche der Schweiz, und die Präsidenten der drei Gesprächskommissionen. Eingeladen wurden die beim Bundeshaus akkreditierten Journalisten, die fast vollzählig erschienen.

⁹ Der Text geht an manchen Stellen (vgl. z. B. I, Absatz 3; IV, Nr. 1 und 6) über die unmittelbare Problematik der bekenntnisverschiedenen Ehen hinaus und versucht, zu einer ökumenischen Besinnung über Wesen und Wirklichkeit der christlichen Ehe heute anzuregen.

¹⁰ Bis Ende September 1967 waren in schweizerischen Zeitungen und Zeitschriften 226 Veröffentlichungen zur «gemeinsamen Erklärung», im Ausland 12, insgesamt also 238 zu verzeichnen. In der Schweiz veröffentlichten 24 Tageszeitungen den integralen Text, 60 wenigstens größere Auszüge, 142 Kommentare zum Inhalt. Im allgemeinen war die Aufnahme wohlwollend und zustimmend.

Im folgenden seien nur einige prägnante Formulierungen herausgegriffen. «Mischehen-Frage in entspannter Atmosphäre» (Zürichsee-Zeitung 20. 7. 67), «Es zeichnet sich eine Annäherung ab» (Wiler Zeitung 20. 7. 67), «Ein Markstein im Gespräch zwischen den Konfessionen» (Basler Nachrichten 20. 7. 67), «Ein Sieg des ökumenischen Geistes» (Nationalzeitung, Basel 20. 7. 67) «Ein Arbeitsdokument mit konstruktiven Vorschlägen» (Bund, Bern 20. 7. 67), «Ein historisches Dokument, das den Geist der Partnerschaft ausstrahlt» (Weltwoche, Zürich 4. 8. 67), «Les Eglises de Suisse à l'avant-garde» (Gazette de Lausanne 20. 7. 67), «Ein Schritt vorwärts in der Mischehen-Frage» (Luzerner Neueste Nachrichten 20. 7. 67), «Ein Schritt zum Glaubensfrieden» (St. Galler Tagblatt 20. 7. 67), «Un document de bonne volonté» (Journal de Genève 20. 7. 67), «Abbau der Mischehen-Diskriminierung» (Arbeiter Zeitung, Schaffhausen 28. 7. 67), «Ein vorsichtiges ökumenisches Dokument» (Thurgauer Arbeiterzeitung 22. 7. 67), «Warnung vor Illusionen» (Landbote, Winterthur 22. 7. 67), «Timide premier pas vers une solution commune» (Feuille d'avis de Lausanne 20. 7. 67), «Nichts Sensationelles, aber doch ein erster Schritt» (Zofinger Zeitung 20. 7. 67). Unter all den vielseitigen Reaktionen waren nur zwei, die gewisse Vorbehalte anbrachten, und zwei ausgesprochen negative zu vernehmen: «Ein Schritt vorwärts – aber ins Leere!» (M. Edlin in: Die Tat, Zürich 26. 7. 67), «Ein Dokument der Hilflosigkeit» (Freidenker, Aarau Sept. 67). Einen

ist nicht ein im juristischen Sinne verbindliches Dokument. Jede Kirche bleibt an ihre eigenen Grundsätze und kirchlichen Vorschriften gebunden. Die «Erklärung» bringt aber den Willen der beteiligten Kirchen zu einer verpflichtenden Zusammenarbeit in einem der schwierigsten Punkte des konfessionellen Zusammenlebens zum Ausdruck. Sie ist ein auf die Praxis ausgerichtetes Arbeitsdokument und will eine einseitige, negative Kritik durch gemeinsam erarbeitete, konstruktive Vorschläge überwinden helfen. Das Dokument ist vom Präsidenten des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, dem Beauftragten für ökumenische Fragen der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz und vom Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz unterzeichnet¹¹. Im folgenden geben wir den vollständigen approbierten deutschen Wortlaut der «gemeinsamen Erklärung»¹².

H. Stirnimann

ausgezeichneten Kommentar veröffentlichte K. STALDER, Die Bedeutung der ökumenischen «Mischehen-Erklärung» in: Christkatholisches Kirchenblatt 90. Jahrg., 214–215 (Bern, 2. Sept. 1967).

Aus der ausländischen Presse seien wenigstens erwähnt: die günstige Aufnahme der «Erklärung» in: Réforme (Paris 5. 8. 67), die vorzügliche Besprechung in: Rheinischer Merkur (Köln 28. 7. 67), die Veröffentlichung des vollständigen Textes in: Documentation Catholique 49^e année, no. 1501 (Paris 17. 10. 67) 1575–1582 und in: Herder Korrespondenz (Freiburg i. Br.) 21. Jahrg., 9. Heft (Sept. 1967) 443–446.

¹¹ Aus den Anm. 1–3 geht hervor, daß die Strukturen der drei Konfessionen sich nicht decken. Die Unterschiede in der Unterzeichnung der «gemeinsamen Erklärung» gehen auf die Verschiedenheit der kirchlichen Strukturen zurück. Sie besagen nicht ein geringeres oder stärkeres Engagement zum Inhalt der «Erklärung», sondern bringen nur verschiedene Arten der Genehmigung des Textes zum Ausdruck. Die *evangelischen* Kirchen bewahren trotz des Zusammenschlusses im Kirchenbund ihre Autonomie. Dem Vorstand sind aber gewisse Kompetenzen, unter anderem gerade in ökumenischen Fragen, übertragen. Dieser sprach sich in einer Sitzung über die «Erklärung» aus und stimmte der Unterzeichnung durch den Präsidenten zu. Die Unterzeichnung des Präsidenten des Vorstandes bedeutet nicht eine Unterzeichnung im Namen der Mitgliedskirchen. Die Mitgliedskirchen behalten der «gemeinsamen Erklärung» gegenüber die gleiche Freiheit wie gegenüber ähnlichen vom Kirchenbund mitunterzeichneten ökumenischen Dokumenten. Die *römisch-katholische* Bischofskonferenz war bis vor kurzem ein Konsultativorgan, wird aber durch die vom Konzil ihr zugesprochenen «territorialen Autorität» immer mehr zu Entscheidungen veranlaßt, die für alle Diözesen verbindlich sind. Die «gemeinsame Erklärung» wurde zwar nicht vom Präsidenten, wohl aber vom Beauftragten für ökumenische Fragen der Bischofskonferenz und nach Konsultierung der Mitglieder derselben unterzeichnet. Sie bleibt ein die Geistlichen und Laien der Diözesen nicht im Gehorsam bindendes, aber doch, vor allem durch die Zustimmung der übrigen Bischöfe, repräsentatives Dokument. Am klarsten ist die Lage bezüglich der *christkatholischen* Kirche. Die «Erklärung» wurde vom Bischof, nach Rücksprache mit dem Synodalrat, unterzeichnet, hat also von der höchsten Stelle aus die kirchliche Genehmigung gefunden, ohne dadurch aber in rechtlicher Beziehung irgend etwas

Gemeinsame Erklärung über die Ehen zwischen bekenntnisverschiedenen Christen

Einleitung

Die Arbeit im Dienste der Einheit aller Christen stellt die Kirchen vor eine doppelte Aufgabe. Einerseits fällt es ihnen zu, ihre Vergangenheit nach dem Worte Gottes in der Schrift zu überprüfen und vom gemeinsamen Glauben aus die bestehenden Differenzen neu zu durchdenken. Anderseits haben sie Ausschau zu halten nach einem jetzt schon möglichen gemeinsamen Zeugnis für Christus und nach einem wirksamen gemeinsamen Handeln in der Welt. Die bekenntnisverschiedenen Ehen werfen Probleme auf, die heute vielen Christen die Trennung der Kirchen besonders schmerzlich bewußt machen. Deshalb haben wir uns entschlossen, uns von unserem Standpunkt aus und innerhalb der Grenzen unseres Auftrages zu diesen Fragen gemeinsam zu äußern. Wir sind uns bewußt, mit der folgenden Erklärung die Erwartungen vieler nicht erfüllen zu können. Dennoch halten wir es für sinnvoll, einen ersten gemeinsamen Schritt zu wagen.

I. Die Voraussetzungen

Lange Zeit lebten die Christen der verschiedenen Bekentnisse nicht nur kirchlich, sondern auch geographisch und gesellschaftlich getrennt voneinander. Seit etwa hundert Jahren haben sich diese Grenzen aufzulösen begonnen. Eine Folge dieser Entwicklung ist die Zunahme der bekenntnisverschiedenen Ehen. Das Zusammenleben in der Ehe ohne volle Einheit im Glauben bedeutet indessen für viele eine Quelle von

in der inneren Disziplin dieser Kirche zu ändern. So bleibt das Engagement für alle an der «gemeinsamen Erklärung» beteiligten Kirchen das gleiche und ein freies. Das Entscheidende wird von der Auswirkung und Verwirklichung des gemeinsam Gesagten abhängen, der Erfüllung der Wünsche, der wohlwollenden Aufnahme der Anregungen und der weiteren Arbeit in ökumenischem Geist.

¹² Der vollständige deutsche und französische Text ist mit einer Einleitung zur Entstehung der Erklärung unter dem Titel «Gemeinsame Erklärung zur Mischenh-
en-Frage» erschienen im Benziger-Verlag Zürich und EVZ-Verlag, Zürich 1967,
30 S.

Leiden und Gewissenskonflikten. Für andere wird dieser Zustand zum Anlaß des Indifferentismus und der Entfremdung vom Leben der Kirche. Diese Auswirkungen bringen uns allen das Ärgernis der gespaltenen Christenheit in erneuter Schärfe zum Bewußtsein und fordern uns als Kirchen auf, alle Mittel und Wege zu einer Besserung dieser Lage zu ergreifen.

Ein wesentlicher Fortschritt kann nicht ohne eine weitere Änderung der gegenwärtig bestehenden und sich oft belastend auswirkenden kirchenrechtlichen Regelungen zustandekommen. Für die römisch-katholischen Christen ist die *Instructio «Matrimonii sacramentum»* vom 18. März 1966 trotz ihrem provisorischen Charakter zur Zeit verbindlich. Dieses Dokument nimmt ausdrücklich Bezug auf die neuen Beziehungen zwischen den Kirchen und das Konzilsdekret über den Ökumenismus. Das bestärkt uns in der Auffassung, daß weitere Schritte durch ein gemeinsames Gespräch vorbereitet werden müssen. Die Bemühungen um eine Besserung dürfen nicht auf die Erörterung rein rechtlicher Fragen beschränkt werden. Auch tiefer liegenden Gegebenheiten ist dabei Rechnung zu tragen. In vielen Fragen, die zu diesem Problemkreis gehören, gehen die Auffassungen der einzelnen Kirchen auseinander. Sie betreffen die christliche Begründung der Ehe, den Sinn der kirchlichen Trauung und die Unauflöslichkeit, ferner die Auslegung ethischer Grundsätze bezüglich Ehe und Familie, schließlich die Grenzen des kirchlichen Gehorsams und der Kompetenzen kirchlicher Autorität. Darum kann eine Diskussion über diese Frage nur dann als sachlich bezeichnet werden, wenn sie sich nicht über die vom Glauben der einzelnen Kirchen geprägten Verschiedenheiten hinwegsetzt.

Es bestehen aber nicht nur Unterschiede. Seit jeher stimmen die Christen im tieferen Glaubensverständnis der Ehe überein. Dieser Konsensus scheint sich durch die neueren, mancherorts von Fachleuten verschiedener Kirchen gemeinsam unternommenen exegetischen, ethischen, soziologischen und psychologischen Studien noch zu erweitern. Die Christen aller Bekenntnisse sind sich einig, daß die Ehe weder eine rein private noch eine rein diesseitig-zwischenmenschliche Angelegenheit ist. Obwohl jede nach ziviler Rechtsordnung geschlossene Ehe ihren gesellschaftlichen Wert hat, die Ehegatten menschlich aneinander bindet und deshalb sittliche Verbindlichkeit besitzt, heben doch alle Kirchen die Bedeutung der kirchlichen Trauung für Christen hervor, deren Begründung aber verschieden beurteilt wird und nicht durchwegs geklärt ist. Die gläubigen Partner stehen unter den verheißenen und gebietenden Worten des Herrn (1. Kor 7,10–17; Mk 10,2–12; Mt 19,3–12). Die Kirche sieht in der

christlichen Ehe ein Bild und Gleichnis des Bundes Gottes mit den Menschen, des Christus mit der Kirche (Eph 5,21–33). Die christlichen Eheleute sind zur gegenseitigen Heiligung berufen. Dies gilt für alle christlichen Ehen, ob die Partner gleichen oder verschiedenen Bekenntnisses seien. So haben die Christen eine gemeinsame Verantwortung gegenüber der Ehe, weil sie im Glauben den tiefen Sinn der Gemeinschaft von Mann und Frau und den Willen Gottes, des Schöpfers und Erlösers, über Ehe und Familie anerkennen. Durch die starke Zunahme von Ehen zwischen bekenntnisverschiedenen Christen stehen wir nicht nur vor einem neuen Problem, wir teilen auch eine gemeinsame Sorge. Überdies haben die ökumenische Entwicklung und die zwischenkirchlichen Gespräche eine neue Situation geschaffen, die es uns erlaubt, gemeinsam Stellung zu nehmen.

II. Beurteilung

Das zahlenmäßige Ansteigen der bekenntnisverschiedenen Ehen ist nicht allein das Resultat der vermehrten konfessionellen Mischung der Bevölkerung. Maßgebend ist auch die Einstellung des einzelnen gegenüber den Fragen, die Ehe, Glauben und Kirche miteinander verbinden. Nicht selten wird die Meinung vertreten, jede gemischte Ehe beschleunige die Wiedervereinigung der Christen und sei deshalb im Zeitalter der Ökumene zu empfehlen. Einer solchen Auffassung liegt ein mißverständener Ökumenismus zugrunde. Etwas anderes ist der Auftrag zur christlichen Gestaltung der Ehegemeinschaft, etwas anderes die anzustrebende Annäherung und Solidarität aller Christen. Die bekenntnisverschiedene Ehe kann nicht allgemein als Mittel zur Wiederherstellung der Einheit angepriesen werden.

Wenn bisher alle Kirchen sich verpflichtet fühlten, ihre Glieder vor dem Eingehen einer Ehe mit einem bekenntnisverschiedenen Partner zu warnen, so war diese Haltung nicht Ausdruck von Intoleranz. Berechtigte Anliegen standen dahinter. Wir erwähnen davon nur zwei, auch heute noch gültige Gründe. Erstens ist die Ehe zwischen Christen nicht nur etwas, das die Kirche berührt und ihre Aufmerksamkeit beansprucht, sondern eine der wichtigsten Lebenszellen der Kirche selber. Durch bekenntnisverschiedene Partner wird die Spaltung der Kirche in diese «häusliche Kirche» gewissermaßen hineingetragen. Zweitens handelt es sich um das konkrete Zusammenleben der beiden Partner. Gewiß gibt es auch innerhalb bekenntnisgleicher Ehen Probleme, welche die Kirchen

beunruhigen müssen. Die Erfahrung vor allem verantwortungsbewußter Christen lehrt uns aber, daß die Verschiedenheit des Bekenntnisses, besonders im Hinblick auf den kirchlichen Gottesdienst und die religiöse Erziehung der Kinder, das tägliche Zusammenleben erschwert und belastet. Die Kirchen können in ihrer Sorge um die Verwirklichung ihres Auftrages am Menschen von diesen Schwierigkeiten nicht absehen, besonders nicht in einer Zeit, wo so viele äußere Umstände und Kräfte der christlichen Verantwortung in der Ehe entgegenwirken. Auch müssen sie alle jene, die sich zu einem Lebensbund mit dem Partner eines anderen Bekenntnisses entschließen wollen, vor die Frage stellen, ob sie die menschlichen und religiösen Voraussetzungen dazu besitzen.

Doch gibt es auch positive Seiten, die wir hervorheben möchten. Oft wurde in kirchlichen Äußerungen einseitig nur auf die Gefahren gemischter Ehen hingewiesen. In einer Welt, in der die Zahl der Christen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von Tag zu Tag abnimmt, sollte die Tatsache, daß zwei Menschen trotz ihrem verschiedenen Bekenntnis gewillt sind, ihre Gemeinschaft aus dem Glauben an Christus zu leben, doch auch Anlaß sein zu Dankbarkeit gegenüber Gott. Auch wurde ja nie gelehrt, eine wahre und echte Ehegemeinschaft sei nur innerhalb des einen und selben Bekenntnisses möglich. Wird der christliche Charakter der Ehe zwischen getauften Gläubigen auch bei verschiedenem Bekenntnis anerkannt und von den betreffenden Kirchen ernst genommen, dann muß eine solche Lebensgemeinschaft durchaus nicht zum Indifferentismus führen. Die beiden Partner können sich in Gebet und Treue zu Christus unterstützen und die Glaubenserfahrungen, die sie von ihren Kirchen empfangen haben, anregend austauschen. Die Liebe und Achtung, die sie einander entgegenbringen, werden dann auch ein Beitrag sein zu einem besseren Verständnis zwischen den Kirchen. Viele Unterschiede im Glaubensverständnis und die Unmöglichkeit, sich gemeinsam dem Tisch des Herrn zu nähern, wird allen, vornehmlich den eifrigen Christen, eine dauernde Prüfung sein. Das Leiden, das sie so erfahren, ist aber nicht ihr persönliches Verschulden, sondern die Folge der seit Jahrhunderten getrennten Christenheit. Was die Verantwortung in der heutigen Zeit verlangt, sind eine abgestufte Beurteilung der verschiedenen menschlichen Situationen und die Schaffung von Bedingungen, die es auch jenen erlauben, die in einer bekenntnisverschiedenen Ehe leben, in fruchtbarem Kontakt mit ihren Kirchen zu bleiben. Dazu seien im nächsten Abschnitt einige konkrete Vorschläge gemacht, die schon heute verwirklicht werden können.

III. Schon jetzt gangbare Wege

Es ist uns klar, daß die geltenden kirchlichen Ordnungen eine Zusammenarbeit auf praktischer Ebene erschweren. Wir sind aber der Meinung, daß schon unter den gegebenen Umständen eine gemeinsame Seelsorge viel zur Überwindung von Schwierigkeiten in bekenntnisverschiedenen Ehen beitragen kann. Eine solche ökumenische Arbeit wird nicht nur von den kirchlich beauftragten Seelsorgern getragen, sondern verlangt auch die Mitwirkung aller jener, die sich aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Stellung (Psychologen, Soziologen, Mediziner, Juristen usw.) dem Wohl in Ehe und Familie zu widmen haben. Dabei sind je nach Situation und Lebensalter verschiedene Aufgaben zu unterscheiden: Zunächst sind schon bei der entfernten Vorbereitung auf die Ehe in Schule, Unterricht und bei Studenttagungen die ökumenischen Aspekte zu berücksichtigen. Sowohl das, was die Kirchen gemeinsam zur christlichen Verantwortung in der Ehe sagen, als auch die Motive ihrer Vorbehalte gegenüber bekenntnisverschiedenen Ehen sollen dabei ohne Verzeichnung dargelegt werden. Den Umständen entsprechend mögen auch Fachleute verschiedener Konfessionen konsultiert und zu gemeinsamer Beratung herangezogen werden.

Noch wichtiger ist diese Zusammenarbeit bei der unmittelbaren Vorbereitung auf die Ehe, wenn Christen verschiedener Kirchen einen gemeinsamen Lebensbund eingehen wollen. Es ist zu wünschen, daß von Anfang an die verantwortlichen Seelsorger beider Kirchen benachrichtigt werden. Ihre Aufgabe wird es sein, die Verpflichtungen gegenüber der Kirche in taktvoller Weise aufzuzeigen und im Blick auf die wesentlichen Glaubensentscheidungen alles zurückzuweisen, was auf bloße äußere Rücksichten oder gar auf Proselytismus hinauslaufen würde. Die mit einer bekenntnisverschiedenen Ehe verbundenen Schwierigkeiten sollen auch in diesem Augenblick nicht verschwiegen werden.

Die Entscheidung über die kirchliche Form der Trauung verlangt ein volles Bewußtsein der daraus entstehenden Folgen. Unter den gegenwärtigen Umständen ist alles zu unterlassen, was zu Mißverständnissen und Verwirrung führen kann. Eine doppelte Trauung ist zu vermeiden. Eine aktive Teilnahme der Diener zweier Kirchen kann erst verantwortet werden, wenn die betreffenden Kirchen sich über Sinn und Form einer solchen Teilnahme einig sind.

In welcher Form die Ehe auch immer geschlossen wurde, so bleiben die Partner doch den Seelsorgern beider Kirchen anvertraut. Die Eheleute sind daran zu erinnern, daß sie beide die Verantwortung für die religiöse Erziehung ihrer Kinder tragen. Diese hat nach einem bestimmten Bekenntnis zu geschehen, jedoch in ökumenischer Offenheit für die Kirche des bekenntnisverschiedenen Elternteils. Die Hauptaufgabe der ökumenischen Betreuung besteht darin, den beiden Partnern ohne Schaden im Glauben über die inneren Schwierigkeiten ihrer Gemeinschaft hinwegzuhelpfen. Werden menschliche Konflikte zu Unrecht auf das verschiedene Bekenntnis zurückgeführt, so mögen sich auch hier die Seelsorger in ökumenischem Geiste einsetzen. Als Ziel hat stets zu gelten, daß der einzelne immer mehr aus dem Glauben seiner Kirche lebt, in voller Achtung und Anerkennung der Glaubensüberzeugung seines Partners, und daß beide Ehegatten gemeinsam zu einem immer lebendigeren Glauben an Christus und seine Botschaft gelangen. Nur so wird es möglich, daß die bekenntnisverschiedenen Ehen auch einen Beitrag zur Annäherung der Kirchen leisten.

Von entscheidender Bedeutung ist es auch, daß die beiden bekenntnisverschiedenen Eheleute von ihrer Gemeinde brüderlich aufgenommen werden. Eine besondere Verantwortung für das Wohl dieser Ehen kommt der Verwandtschaft, namentlich den bekenntnisverschiedenen Eltern und Geschwistern der beiden Ehepartner zu. Die Diener der Kirchen haben auch diesen gegenüber die Aufgabe, für die Rechte der Glaubensfreiheit beider Partner einzustehen, damit bei auftretenden Eheschwierigkeiten alles unterlassen wird, was diese noch verschärfen könnte.

Schließlich ist auch jenen, die aus irgendeinem Grund die normalen Beziehungen zu ihrer Kirche aufgegeben haben, durch eine echte ökumenische Betreuung zu helfen. Die erste Aufgabe besteht darin, dem vereinsamten Gläubigen den Weg zur Wiedergewinnung der Gemeinschaft mit seiner Kirche aufzuzeigen.

Diese Vorschläge stellen an die Seelsorger der einzelnen Kirchen große Anforderungen. Der Grundsatz der Gegenseitigkeit, der für das gemeinsame Gespräch maßgebend ist, muß sich auch auf diesem Gebiet der Zusammenarbeit bewähren. Wir empfehlen die hier gegebenen Anregungen einer wohlwollenden Aufnahme, indem wir zugleich die Initiative anerkennen, die in der aufgezeigten Richtung schon mancherorts ergriffen wurde.

IV. Weitere Aufgaben

Die gegenwärtigen Vorschriften und rechtlichen Normen, welche die bekenntnisverschiedenen Ehen betreffen, befriedigen nicht. Wir sind bereit, uns dafür einzusetzen, daß in dieser Beziehung bessere Verhältnisse für das Zusammenleben der Kirchen geschaffen werden. Ein echter Fortschritt kann durch gemeinsame Arbeit und in brüderlichem Gespräch erzielt werden. Folgende Punkte seien zur beiderseitigen Besinnung und zum weiteren Studium in kirchlichen Gremien vorgelegt:

1. Alle Kirchen haben vor Gott und vor der Welt eine gemeinsame Verantwortung für die Glaubwürdigkeit christlicher Eheschließung und ihrer kirchlichen Form. Angesichts der heutigen Situation ist zu prüfen, welche Anforderungen sich aus dem Worte Gottes für eine christliche Ehe ergeben, die nicht schon in der rein natürlichen Ordnung begründet oder von staatlichen Gesetzen vorgeschrieben sind.

2. Wir betrachten es als gemeinsame Aufgabe, die gegenseitige Anerkennung aller in unseren Kirchen geschlossenen Ehen, auch der bekenntnisverschiedenen, anzustreben. Zu untersuchen ist, wieweit die Anerkennung der Gültigkeit der in einer anderen Kirche geschlossenen Ehe von einer Übereinstimmung in der Lehre und von einem Minimum gemeinsamer Ehedisziplin abhängt. Schon jetzt anerkennt die römisch-katholische Kirche die evangelische, die christkatholische und die orthodoxe Trauung als vollgültig für die Gläubigen dieser Kirchen. Sie hat ferner auch die Gültigkeit der in einer orthodoxen Kirche geschlossenen Ehen zwischen römisch-katholischen und orthodoxen Brautleuten anerkannt. Die Anerkennung der Gültigkeit der in einer anderen Kirche geschlossenen bekenntnisverschiedenen Ehen hindert indessen die betreffenden Kirchen nicht, über deren Erlaubtheit besondere Vorschriften zu erlassen.

3. Ein weiterer Schritt hängt von der Beantwortung der Frage ab, welche Bedingungen erfüllt sein müßten, damit die römisch-katholische Kirche auch die bekenntnisverschiedene Ehe eines römisch-katholischen Christen, dessen Trauung in der christkatholischen oder evangelischen Kirche erfolgt, als gültig anerkennen kann. Zu erwägen ist, ob für eine solche Anerkennung vorläufig nicht folgende Voraussetzungen genügen: daß beide Ehegatten in anerkannter Form getauft sind, kein kirchliches Ehehindernis vorliegt, beide Brautleute nicht von einem noch lebenden Ehegatten geschieden sind und sich auf alle Fälle verpflichten, ihrem Partner die Treue zu halten «bis der Tod sie scheidet». Diese Punkte

bedeuten keine Einschränkung der evangelischen oder christkatholischen Traupraxis. Sie beziehen sich nur auf die Anerkennung der Gültigkeit dieser Ehen durch die römisch-katholische Kirche.

4. Auch in einer bekenntnisverschiedenen Ehe haben beide Partner gemeinsam ihre Kinder zu überzeugten Christen zu erziehen. Diese Erziehung kann nicht außerhalb eines bestimmten Bekenntnisses geschehen. Die römisch-katholische Kirche und auch einige andere Kirchen werden überprüfen müssen, ob und wie die Verpflichtung zur konfessionellen Kindererziehung Voraussetzung für die kirchliche Trauung bekenntnisverschiedener Ehen sein soll und darf. Die Grundsätze der Konzils-erklärung über die religiöse Freiheit sind dabei sorgfältig zu bedenken und zur Geltung zu bringen. Die Exkommunikation eines römisch-katholischen Ehegatten, der ohne Dispens in eine nichtkatholische Kindererziehung einwilligt, ist eine Frage der römisch-katholischen Kirchendisziplin. Es würde jedoch der Annäherung der Kirchen wesentlich dienen, wenn eine Änderung dieser Verordnung in Erwägung gezogen würde.

5. Wir halten es für angezeigt, vor der Trauung eines bekenntnisverschiedenen Paars von beiden Partnern die Zusicherung zu verlangen, Glauben und Gewissen des anderen zu achten und ihn in der Ausübung seines konfessionellen Lebens in nichts zu hindern. Ferner ist es ihre Pflicht, jeden Angriff auf die Konfession des Partners, auch von dritter Seite, abzuwehren, besonders wenn er anlässlich der Kindererziehung erfolgen sollte.

6. Die kirchliche Trauung ist weder eine Selbstverständlichkeit noch eine rein äußere Zeremonie. Sie stellt die Brautleute vor eine ernste Entscheidung. Wir befürworten deshalb die Intensivierung des Trauunterrichtes für alle Brautleute, ob sie gleicher oder verschiedener Konfession seien.

Wir unterstützen alle Bemühungen um eine sachliche und gründliche Erforschung und Prüfung der Probleme, welche uns im Dienste der Verwirklichung und Förderung der christlichen Ehe heute gemeinsam aufgetragen sind. Auch fordern wir die bestehenden Gesprächskommissionen auf, ihre Arbeit für ein vermehrtes ökumenisches Zeugnis unserer Kirchen fortzusetzen.

Für den Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes
A. Lavanchy, Präsident

Der Beauftragte für ökumenische Fragen der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Schweiz
F. Charrière, Bischof

Für die christkatholische Kirche der Schweiz
U. Küry, Bischof